

Nürnberg, 22.11.2018

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten**

**BT-Drucksache 19/5314**

**Anhörung im Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 26.11.2018**

Direktorin Ursula Gräfin Praschma  
Leiterin der Abteilung 6, Grundlagen des Asylverfahrens, Qualitätssicherung, Informationszentrum Asyl und Migration (IZAM), Prozessführung

## **Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt):**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung, da er in der Praxis zu einem Rückgang der aus nicht asylrelevanten Motiven gestellten Asylanträge von Staatsangehörigen aus Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien führen wird. Zudem wird die Bearbeitung dieser Asylanträge für das Bundesamt erleichtert und beschleunigt.

### **1. Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien sind sichere Herkunftsstaaten**

Die Situation in Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien rechtfertigt die Einstufung als sichere Herkunftsstaaten, auch wenn noch rechtstaatliche Defizite in einigen Bereichen bestehen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verfügt über das Informationszentrum Asyl und Migration, in dem systematisch die allgemeine Lage sowie gegebenenfalls die Verfolgungssituation in den Herkunftsstaaten, den Transitstaaten und die Verhältnisse bei der Aufnahme in den Dublin Staaten kontinuierlich beobachtet werden. Auch die Situation der vulnerablen Gruppen wird beobachtet. Hier werden genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen, insbesondere Auswärtiges Amt, EASO und UNHCR sowie internationalen Menschenrechtsorganisationen, gesammelt und ausgewertet. Die Dokumente werden in der Datenbank MILO nachgewiesen, zu der die Entscheider und Entscheiderinnen des Bundesamtes sowie alle Verwaltungsrichter an den deutschen Verwaltungsgerichten Zugang haben. Die Tätigkeit des Informationszentrums Asyl und Migration wird kritisch begleitet von einem hochrangigen Expertenforum aus Richtern, Ministerialbeamten, Wissenschaftlern, Nichtregierungsorganisationen, Kirchen, Anwaltschaft und UNHCR.

Das Informationszentrum Asyl und Migration hat die anliegenden Kurzdossiers mit Informationen zur politischen Lage und Menschenrechtssituation in Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien angefertigt.

In seinen herkunftslandebezogenen – nichtöffentlichen – Leitsätzen geht das Bundesamt auf typische Gefährdungssituationen und Risikoprofile aus diesen Staaten ein und macht allgemeine Vorgaben für die Entscheidungspraxis.

Durch die seit September 2017 flächendeckend eingeführte Qualitätssicherung wird die Einhaltung von Vorgaben in den Leitsätzen allgemein durch die dezentrale Qualitätssicherung vor Zustellung geprüft. Die davon organisatorisch unabhängige zentrale Qualitätssicherung überprüft in einer repräsentativen Stichprobe die Einhaltung von Vorgaben.

Diese Einstufung als sichere Herkunftsstaaten von Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien wird durch die differenzierte Entscheidungspraxis des Bundesamtes zu diesen Herkunftsstaaten bestätigt. Besonders deutlich wird der fehlende Schutzbedarf für Antragsteller und Antragstellerinnen aus diesen Ländern an der seit 2015 konstant niedrigen Schutzquote:

		Entschei- schei- dungen	geschütz- te Perso- nen*	Schutz- quote*	offensicht- lich unbe- gründet (o.u.)	o.u. - Quote
<b>Georgien</b>	2015	2.360	0	0,0 %	1.205	51,1 %
	2016	4.057	35	0,9 %	1.353	33,4 %
	2017	6.340	45	0,7 %	1.567	24,7 %
	10/2018	4.567	17	0,4 %	1.840	40,3 %
<b>Algerien</b>	2015	1.119	15	1,3 %	297	26,5 %
	2016	5.289	75	1,4 %	2.658	50,3 %
	2017	3.848	78	2,0 %	1.114	29,0 %
	10/2018	1.850	23	1,2 %	465	25,1 %
<b>Marokko</b>	2015	962	26	2,7 %	375	39,0 %
	2016	4.834	123	2,5 %	2.743	56,7 %
	2017	3.906	159	4,1 %	1.305	33,4 %
	10/2018	1.553	36	2,3 %	415	26,7 %
<b>Tunesien</b>	2015	524	0	0,0 %	173	33,0 %
	2016	1.566	10	0,6 %	709	45,3 %
	2017	1.054	29	2,8 %	296	28,1 %
	10/2018	732	13	1,8 %	134	18,3 %

\* Art. 16a GG, § 3 I AsylG, § 4 I AsylG

## 2. Rechtsprechung

Die Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wird durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bestätigt:

Übersicht aus dem Vorgangsverwaltungssystem MARiS für Erst - und Folgeanträge (nicht rechtskräftige Entscheidungen der Verwaltungsgerichte über Klagen, Berufungen und Revisionen), bezogen auf Personen, Berichtszeitraum 01.01.2018 bis 30.09.2018

HKL	Zugänge	Entscheidun- gen	Schutz- gewäh- rung*	in Prozent	Abschie- bungsverbot	in Prozent
Algerien	711	784	3	0,38%	9	1,15%
Marokko	662	809	14	1,73%	12	1,48%
Tunesien	301	311	7	2,25%	0	0,00%
Georgien	3.182	2.495	9	0,36%	18	0,72%

\*Art. 16a GG, § 3 I AsylG, § 4 I AsylG

---

### 3. Erleichterte Bearbeitung von Asylanträgen für das Bundesamt durch die Einstufung von Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten

Durch die Einstufung von Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten würde die Arbeit für das Bundesamt erleichtert und beschleunigt:

- Gemäß § 33 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 Asylgesetz ist es bei Nichterscheinen zur Anhörung möglich, das Verfahren nach § 33 Abs. 5 Asylgesetz einzustellen. Dies kommt bei Antragstellerinnen und Antragsteller aus diesen Ländern in nicht unerheblichem Maße vor. Tauchen diese Personen innerhalb von neun Monaten wieder auf, müsste das Verfahren jedoch fortgesetzt werden. Stammen diese aber aus einem sicheren Herkunftsstaat, kann der Antrag sogleich als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, wenn keine ausreichende Entschuldigung für die Nichtteilnahme an der Anhörung erfolgt. Zur Begründung: Bei sicheren Herkunftsstaaten trägt der Antragsteller oder die Antragstellerin die Darlegungslast für die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung der Verfolgungsfreiheit in seinem Einzelfall. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen zur Anhörung wurde diese gesetzliche Regelvermutung nicht widerlegt.
- Asylanträge von Antragstellerinnen und Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten sind gemäß § 29a Asylgesetz als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Damit wären diese Asylanträge im Rahmen der bundesamtsinternen Bearbeitungsprioritäten vorrangig zu bearbeiten.
- Die Bearbeitung der Asylverfahren von Antragstellerinnen und Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten wird dadurch zusätzlich beschleunigt, dass das Bundesamt die offensichtliche Unbegründetheit nicht mehr im Einzelfall darlegen muss, sondern auf die Einstufung durch den Gesetzgeber verweisen kann.

Das Bundesamt hat in den letzten Jahren die Zahl der anhängigen Verfahren maßgeblich reduziert, gleichwohl rechtfertigen die anhaltend hohen Zugangszahlen auch unter dem Aspekt einer möglichen Beschleunigung und Erleichterung von Asylverfahren eine Einstufung als sichere Herkunftsstaaten:

		Asylantragstellungen (Erst- u. Folgeanträge)	Anhängige Verfahren (Erst- u. Folgeanträge)
Georgien	2015	3.196	3.614
	2016	3.771	3.593
	2017	3.462	1.064
	10/2018	3.657	437
Algerien	2015	2.240	3.344
	2016	3.761	1.811
	2017	2.349	471
	10/2018	1.368	232

<b>Marokko</b>	2015	1.747	2.231
	2016	4.156	1.769
	2017	2.367	431
	10/2018	1.195	258
<b>Tunesien</b>	2015	923	934
	2016	974	500
	2017	557	168
	10/2018	597	136

#### 4. Signalwirkung des Gesetzes

Die gesetzliche Einstufung von Georgien, Marokko, Algerien und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten würde wegen der damit verbundenen Rechtsfolgen für nicht schutzberechtigte Antragstellerinnen und Antragsteller nach Einschätzung des Bundesamtes nachhaltig eine präventive Wirkung entfalten. Bereits die Einstufung der Westbalkanstaaten als sichere Herkunftsstaaten hat gemeinsam mit anderen Maßnahmen zu einem erheblichen Rückgang der Asylsuchenden aus diesen Staaten geführt. Als Rechtsfolgen sind zu nennen:

- Bei einer Einstufung als sichere Herkunftsstaaten ist es möglich, Personen aus den o. g. Staaten in besonderen Aufnahmeeinrichtungen gemäß § 5 Abs. 5 Asylgesetz unterzubringen und gemäß § 30 a Asylgesetz ein beschleunigtes Verfahren innerhalb einer Woche durchzuführen.
- Die Wohnpflicht in solchen besonderen Aufnahmeeinrichtungen würde bei einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet auch bis zur Beendigung des Aufenthaltes fortdauern (§ 30a Abs. 3 Asylgesetz). Gleches gilt gemäß § 47 Abs. 1a Asylgesetz auch für Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten, die in regulären Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind.
- Mit vollziehbarer Ausreisepflicht sind auch Einschränkungen beim Leistungsbezug sowie die Beschränkung auf Sachleistungen verbunden (s. § 1 Abs. 1 Nr. 5 Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit § 1a Abs. 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz). Dies betrifft vor allem diejenigen, bei denen eine Abschiebung aus von „ihnen selbst zu vertretenden Gründen“ nicht durchgeführt werden konnte, bspw. weil ihnen vorgeworfen wird, keine Identitätsdokumente vorgelegt zu haben. Das kommt bei Antragstellerinnen und Antragstellern aus den o.g. Staaten häufig vor.
- Grundsätzlich verhindert die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat Personen aus diesen Staaten den Zugang zum Arbeitsmarkt (s. § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG und § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG):
  - Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden. Eine Ausnahme soll für Staatsangehörige aus Algerien, Georgien, Marokko und Tunesien lediglich dann gelten, wenn sie bereits zum Zeitpunkt des Kabinettsbeschlusses mit Zustimmung der Ausländerbehörde eine Beschäftigung ausübt oder ermöglicht die Aufnahme einer im Jahr 2018 beginnenden Ausbildung, wenn der Ausbildungsvertrag bereits vor dem Datum des Kabinettsbe-

schlusses abgeschlossen wurde. Diese Ausnahme dürfte lediglich ältere nicht rechts- oder bestandskräftige Verfahren betreffen.

- Für Geduldete gilt: Falls der Antrag auf Asyl nach dem 31.08.2015 abgelehnt wurde, erhalten sie ein unbefristetes Arbeitsverbot (§ 60a Abs. 6 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz). Danach darf einem geduldeten Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden. Eine Ausnahme soll für Staatsangehörige aus Algerien, Georgien, Marokko und Tunesien nur dann gemacht werden, wenn sie bereits am Tag des Kabinettsbeschlusses eine Beschäftigung ausgeübt haben oder wenn vor dem Tag des Kabinettsbeschlusses bereits ein Ausbildungsvertrag für eine im Jahr 2018 beginnende qualifizierte Berufsausbildung abgeschlossen worden war.
- Gemäß § 44 Abs. 4 letzter Satz Aufenthaltsgesetz ist die Teilnahme am Integrationskurs im Rahmen verfügbarer Plätze nicht vorgesehen. Denn bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.
- Hinzu kommt, dass das Bundesamt gemäß § 11 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz gegen einen Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat, dessen Asylantrag nach § 29a Absatz 1 des Asylgesetzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen kann, das mit Bestandskraft der Entscheidung über den Asylantrag wirksam wird. Wurde der Asylantrag eines georgischen, marokkanischen, algerischen oder tunesischen Antragstellers bisher abgelehnt, so trat das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG nur dann ein, wenn der Ausländer zwangsweise ausreisen musste. Werden diese vier Länder zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt, so kann das Bundesamt in diesen Fällen ein Einreise und Aufenthaltsverbot anordnen, welches auch bei freiwilliger Ausreise in Kraft tritt.

## 5. Einstufung auch in anderen Staaten

Auch andere europäische Staaten haben Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten eingestuft (*Hinweis: Nicht alle Staaten wenden das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten an*):

	Georgien	Algerien	Marokko	Tunesien
Belgien	X			
Bulgarien	X	X		
Estland	X			
Frankreich	X			
Irland	X			
Island	X			
Kroatien		X	X	X
Luxemburg	X			
Niederlande	X	X <sup>1</sup>	X <sup>1</sup>	X <sup>1</sup>
Norwegen	X			
Österreich	X		X	
Slowenien		X	X	X

<sup>1</sup> In den Niederlanden gelten Algerien, Marokko und Tunesien für LGBT-Personen nicht als sichere Herkunftsstaaten

## 6. Die Rückkehr in die Maghreb-Staaten ist möglich

Gegen die Einstufung von Georgien, Algerien Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten ist eingewendet worden, die Verkürzung der Verfahren sei nicht vertretbar, weil eine Rückkehr nicht stattfinde bzw. durchgesetzt werden könne. Dieses Argument ist nach den Erfahrungen der Praxis nicht zutreffend. In den vergangenen Jahren kehrten nicht nur Personen mit Unterstützung der Programme REAG/GARP freiwillig in die genannten Länder zurück, auch die Zahl der Abschiebungen hat seit 2015 erheblich zugenommen:

		<b>Freiwillige Rückkehr mit REAG/GARP in das Herkunftsland</b>	<b>Abschiebungen in das Herkunftsland</b>
<b>Georgien</b>	2015	565	166
	2016	813	369
	2017	1.105	612
	10/2018	859	781
<b>Algerien</b>	2015	37	57
	2016	125	169
	2017	176	504
	10/2018	220	441
<b>Marokko</b>	2015	19	62
	2016	113	113
	2017	67	634
	10/2018	45	537
<b>Tunesien</b>	2015	17	17
	2016	33	116
	2017	45	251
	10/2018	59	261

Die Zahl der Ausreisepflichtigen aus diesen Staaten beträgt mit dem Stand 30.10.2018:

<b>Herkunftsstaat</b>	<b>Aufhältige</b>	<b>Ausreisepflichtige</b>	<b>Geduldete</b>
Georgien	25.371	3.549	745
Algerien	18.733	3.488	2.564
Marokko	76.038	3.724	1.233
Tunesien	32.250	1.339	918

Quelle: AZR

## **7. Spezielle Rechtsberatung im Asylverfahren für besondere vulnerable Fluchtgruppen aus sicheren Herkunftsstaaten**

Der Individualanspruch auf Einzelfallprüfung im Asylverfahren bleibt bei einer Bestimmung zu sicheren Herkunftsstaaten unberührt. Um die besondere Schutzwürdigkeit vulnerable Personengruppen angemessen zu berücksichtigen, soll - wie in der Begründung des Gesetzentwurfes angekündigt - aus Anlass des Gesetzes eine spezielle Rechtsberatung für diese Fluchtgruppen eingerichtet werden.

Die spezielle Rechtsberatung soll sich an Drittstaatsangehörige richten, die

- ein Asylgesuch geäußert oder einen Asylantrag gestellt haben
- und
- aus einem sicheren Herkunftsland stammen und
- zum Kreis der vulnerable Personen im Sinn der EU-Verfahrensrichtlinie gehören.

Aktuell implementiert das Bundesamt in den AnkER-Einrichtungen die Asylverfahrensberatung. Die derzeit stattfindende Konzeption sieht vor, die mit dem Gesetzentwurf verbundene spezielle Rechtsberatung auf der Asylverfahrensberatung aufzubauen.

Die Konzeption der individuellen Rechtsberatung bezieht sich auf die vorgetragene oder offensichtlich erkennbare Vulnerabilität im Verfahren und soll aufzeigen,

- welche Verfahrensgarantien im vorliegenden Fall gegeben sind,
- inwieweit das Bundesamt besondere Bedürfnisse berücksichtigen kann und
- welche Ansprüche die schutzsuchende Person wie geltend machen kann.

Aufbauend auf der Asylverfahrensberatung könnte das Konzept der speziellen Rechtsberatung nach Inkrafttreten des Gesetzes für drei Monate in den AnkER-Zentren pilotiert werden. Im Anschluss daran könnte die Pilotierungsphase evaluiert werden. Danach könnte das Rechtsberatungskonzept in allen Standorten schrittweise eingeführt werden, an denen sichere Herkunftsländer bearbeitet werden.

## Länderinformation Tunesien



**Allgemeine politische Lage, Sicherheitslage und Menschenrechtslage**  
**Stand: 20.11.2018**

### 1. Allgemeine politische Lage

Die Verfassung von 2014 sieht für Tunesien ein gemischtes Regierungssystem vor, in dem sowohl der Präsident der Republik als auch das Parlament direkt vom Volk gewählt werden. Die Mitglieder der Regierung werden vom Präsidenten benannt und benötigen darüber hinaus das Vertrauen des Parlaments. Der Premierminister bestimmt die Richtlinien der Politik, mit Ausnahme der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die in der Zuständigkeit des Staatspräsidenten liegen. Diese neue Staatsform soll garantieren, dass weder der Präsident noch das Parlament zu viel Macht erlangen und demokratische Strukturen außer Kraft setzen können. Eine Verlängerung der auf zwei 5-jährige Perioden begrenzten Amtszeit des Präsidenten ist in der Verfassung ausdrücklich ausgeschlossen. Die Parlamentswahlen 2011 und 2014 sowie die Direktwahl des Staatspräsidenten 2014 verliefen frei und fair. Aus den Parlamentswahlen 2014 ging eine seit 2015 regierende große Koalition unter Führung der liberal-konservativen Partei Nidaa Tounes sowie der islamischen Partei Ennahdha hervor. Seit 2016 ist eine Regierung der nationalen Einheit unter Youssef Chahed (Nidaa Tounes) im Amt. Bei den Präsidentschaftswahlen setzte sich am 21.12.2014 der Gründer der Nidaa Tounes und Übergangspremierminister Beji Caid Essebsi durch. Die freien und als fair bezeichneten Kommunalwahlen fanden erstmals am 06. Mai 2018 statt. Seit Beginn der Demokratisierung 2011 hat sich eine vielfältige, allerdings unstabile Parteienlandschaft herausgebildet. Eine freie Betätigung der parlamentarischen und außerparlamentarischen politischen Opposition ist möglich.

Die Verfassung von 2014 garantiert die Unabhängigkeit der Justiz. Im Allgemeinen respektiert die Regierung die richterliche Unabhängigkeit auch in der Praxis. Allerdings schreitet die Justizreform seit der Revolution nur langsam voran. Wesentliche

Kompetenzen des Justizministeriums im Bereich der Justizverwaltung wurden dem 2016 gegründeten Obersten Justizrat übertragen. Dieser konnte seine Arbeit erst aufnehmen, nachdem eine Gesetzesänderung die internen Konflikte der Richterschaft neutralisiert hatte. Als nächster Schritt soll die Konstituierung eines ordentlichen Verfassungsgerichts erfolgen; bislang wacht eine provisorische Instanz über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen vor ihrem Inkrafttreten. Die Staatsgewalt wird in allen Teilen des Landes effektiv und uneingeschränkt ausgeübt.

## **2. Sicherheitslage**

Die von der Regierung angestrebte Verbesserung der Sicherheitslage im Inneren und der Antiterrorkampf bleiben weiterhin trotz vermehrter Anstrengungen und zahlreicher Verhaftungs- und Durchsuchungsaktionen eine Herausforderung. Nach den Anschlägen im Jahr 2015 auf das Bardo Museum, eine Hotelanlage in Sousse sowie einen Bus auf die Präsidialgarde, blieben der Großraum Tunis sowie touristische Anlagen bis Oktober 2018 von gezielten Terroranschlägen verschont, was vor allem auf eine wesentliche Verbesserung der Sicherheitsmaßnahmen zurückzuführen war. Am 29.10.18 jedoch sprengte sich eine Frau im Zentrum der tunesischen Hauptstadt Tunis, auf der Bourguiba Avenue in die Luft. Laut Mitteilung der tunesischen Behörden gab es keine Tote, jedoch 20 Verletzte, darunter sollen 15 Polizisten und fünf Zivilisten gewesen sein. Die Attentäterin soll eine 30-jährige, arbeitslose Studentin, ohne bekannte Verbindungen zu Extremisten gewesen sein. Informationen darüber, ob der Anschlag einen terroristischen Hintergrund hatte oder dass sich eine terroristische Organisation dazu bekannt hat, sind bisher nicht bekannt geworden. Außerhalb der Hauptstadt Tunis gab es einen schweren Angriff von IS-Milizen auf die tunesisch-libysche Grenzstadt Ben Guerdane im März 2016, den die Sicherheitskräfte binnen kurzer Zeit zurück schlagen konnten. Die Sorge der Infiltration der aus Libyen und anderen Konfliktzonen zurück kehrenden Islamisten tunesischen Ursprungs ist groß. Die Anzahl junger, meistens gebildeter Tunesier, die sich im Ausland terroristischen Bewegungen angeschlossen haben wird auf 6000 geschätzt. Die Grenzkontrollen wurden stark erhöht. Neben dem IS sind weiterhin Gruppen aktiv, die al-Qaida oder anderen extremistisch – islamistischen Ideologien angehören. Der seit Ende 2015 verhängte Ausnahmezustand wurde daher erneut um einen Monat verlängert. Das Auswärtige Amt rät von Reisen in die Gebirgsregionen nahe der algerischen Grenze ab wegen der dort möglichen bewaffneten Auseinandersetzungen mit dort operierenden Terrorgruppen. Im Westen Tunesiens ist generell jenseits der Hauptverkehrsrouten besondere Vorsicht anzuraten sowie auch bei Reisen in die Region um Ben Guerdane.

### 3. Menschenrechtslage

Die tunesische Verfassung enthält umfangreiche Garantien bürgerlicher und politischer sowie wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Grundrechte. Tunesien hat die meisten Konventionen der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte einschließlich der entsprechenden Zusatzprotokolle ratifiziert. Das Land verfügt über eine Reihe von Institutionen, die sich mit Menschenrechten befassen. Eine anhaltende gesetzgeberische Herausforderung bleibt die Harmonisierung der gesamten bestehenden Rechtsordnung mit der neuen Verfassung und internationalen Standards.

Systematische staatliche Repressionen gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen wegen ihrer Nationalität, politischer Überzeugung, Rasse oder Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder sozialen Gruppe finden in der Regel nicht statt. Es ist in Tunesien rechtlich möglich, vom Islam zum Christentum zu konvertieren und mittelfristig werden Konvertiten auch von der Gesellschaft wieder akzeptiert und integriert. Frauen sind bereits seit der Unabhängigkeit Tunesiens und der Einführung des fortschrittlichen Personenstandsgesetzes von 1957 rechtlich weitgehend gleichgestellt, Vergewaltigung und häusliche Gewalt bleiben allerdings – obwohl gesetzlich verboten – ein Problem. Systematische und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, die sich gegen Kinder richten, sind nicht bekannt. Die Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit sowie die Versammlungsfreiheit sind faktisch gewährleistet. Die amerikanische NGO Freedom House stuft Tunesien als freien Staat ein mit einer Gesamtnote 2,5, wobei 1 die beste Note ist, berichtet jedoch auch von Einschränkungen des Rechts auf friedliche Versammlungen und Demonstrationen seit Verhängung des Ausnahmezustandes. Auch die Vereinigungsfreiheit ist gesetzlich gewährleistet und in der Praxis üblicherweise nicht eingeschränkt. Die Öffnung der Medienszene hat in den letzten Jahren zum Entstehen einer lebendigen, teilweise wildwüchsigen Medienlandschaft geführt, die Missstände offen thematisiert. Tunesien liegt 2016 im Press Freedom Index von Reporter ohne Grenzen auf Platz 97 von 180. Weiterhin verhindern die nach wie vor verbreitete Selbstzensur sowie Repressionen und Übergriffe gegen Journalisten, die in vielen Fällen ungeahndet bleiben, eine bessere Platzierung.

Aus dem Menschenrechtsbericht des U.S. Department of State 2018 geht hervor, dass Tunesien die Menschenrechte einhält und respektiert, es jedoch **Problembereiche** gibt. Zu den wichtigsten Menschenrechtsproblemen gehören zu langsame und undurchsichtige Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen gegen Sicherheits- und Polizeikräfte, die Menschenrechtsverletzungen begangen hätten, wie Fol-

ter und unmenschliche Behandlung und willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen von Verdächtigen seit Erlass der Antiterrorgesetze.

Die tunesische Verfassung verbietet seelische oder körperliche **Folter** und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und schließt eine Verjährung des Verbrechens der Folter aus. Auch wenn NGOs in den vergangenen Jahren einen Rückgang an Folterfällen festgestellt haben, gibt es weiterhin glaubwürdige Berichte über Misshandlungen von Inhaftierten durch Sicherheitskräfte. Tunesische und internationale Medien sowie spezialisierte Nichtregierungsorganisationen (OMCT, OCTT) berichten kontinuierlich über schwere körperliche Misshandlungen von Häftlingen in Polizeigewahrsam und in Haftanstalten und kritisieren die Regierung wegen ihrer Zurückhaltung bei der Untersuchung von Foltervorwürfen. Es sei bisher in noch keinem einzigen Fall gelungen, eine Verurteilung von Amtspersonen oder ehemaligen Amtspersonen wegen Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung zu erreichen. Abstrakte Befürchtungen, dass diese Delikte wieder zunehmen könnten, werden vor allem im Zusammenhang mit Terrorabwehrmaßnahmen geäußert. Die tunesische Regierung veröffentlicht zwar keine Statistiken, die Aussagen über Menschenrechtsverletzungen gegenüber Terrorverdächtigen zulassen würden, räumt aber mit Bekenntnissen zur Folterprävention und zum Kampf gegen Straflosigkeit von Amtspersonen, die sich entsprechender Vergehen schuldig gemacht haben, Verfehlungen ein. Eine nationale Instanz für die Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung ist seit 2016 operativ tätig, zu ihren Aufgaben gehören insbesondere unangekündigte Besuche in Haftanstalten. Diese genügen internationalen Standards nicht, primär aufgrund von chronischer Überbelegung und mangelhafter Infrastruktur. Eine ebenfalls 2016 verabschiedete Teilreform der Strafprozessordnung zur Stärkung der Rechte von Personen in Polizeigewahrsam greift erst allmählich Die Verfassung verbietet ebenso **willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen**. Es gibt allerdings Berichte über willkürliche Festnahmen unter dem Ausnahmezustand. Tausende von Festnahmen und Hausdurchsuchungen wurden vorgenommen, die in vielen Fällen ohne richterlichen Beschluss erfolgten. Die Dauer der Untersuchungshaft überschreitet die gesetzlich vorgesehene Zeit oft bei weitem, auch haben sich Zivilpersonen wegen bestimmter Straftaten weiterhin im Rahmen des Ausnahmezustandes vor Militärgerichten verantworten müssen.

Human Rights Watch (HRW) stellt im Jahresbericht 2018 fest, dass Tunesien keine Fortschritte im Bereich der Menschenrechtsverletzungen im Umgang mit **Homosexuellen** gemacht habe. Homosexuelle Handlungen (auch einvernehmliche) von Männern und Frauen werden gemäß Artikel 230 des tunesischen Strafgesetzbuchs mit Haftstrafen von bis zu 3 Jahren belegt. Es kommt hauptsächlich zu Verurteilun-

gen homosexueller Männer, die oft nicht gezielt wegen ihrer Homosexualität verfolgt werden, aber im Zusammenhang mit anderen Straftaten oder durch Denunziation verhaftet werden. Es kommt auch regelmäßig zu Verurteilungen, 2017 waren es circa 70. Anale Tests werden als Hauptbeweis genommen, um Männer der Homosexualität zu überführen. Der Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter hat in seiner jüngsten Bewertung den Einsatz von analen Untersuchungen zum Nachweis homosexueller Handlungen verurteilt. Operative oder medikamentöse Veränderungen des Geschlechts sind tunesischen Medizinern rechtlich nicht gestattet. Homosexualität in Tunesien ist gesellschaftlich tabuisiert. Eine Entkriminalisierung homosexueller Handlungen konnte bisher nicht erreicht werden, eine zunehmend offene Diskussion und Sichtbarkeit homosexueller Themen in der Öffentlichkeit – zumindest in Tunesien – ist zu beobachten. Wegen der sozialen Stigmatisierung berichten Homosexuelle selten über ihre Probleme und verhalten sich diskret. Ein politisch gesteuertes, systematisches Vorgehen gegen LGBTI-Personen ist nicht feststellbar. Diskriminierungen von Seiten Dritter sind indes nicht auszuschließen. Einzelberichte deuteten darauf hin, dass LGBTI-Personen mit zunehmender Diskriminierung und Gewalt konfrontiert waren. Äußerungen von bekannten Persönlichkeiten, dass Homosexualität eine Krankheit sei, führten im April 2017 zu einer homosexuellen Kampagne in den sozialen Medien. Es gibt zivilgesellschaftliche Vereinigungen zum Schutz von LGBTI-Personen (z.B. Mawjoudin, Shams), die unter schwierigen Bedingungen für eine Strafbefreiung und größere Akzeptanz unter der Bevölkerung eintreten unter Verfolgten Schutz gewähren.

Das tunesische Strafgesetzbuch sieht die **Todesstrafe** für Mord, Vergewaltigung mit Todesfolge und Landesverrat vor. Neue Straftatbestände, für die die Todesstrafe vorgesehen ist, wurden durch das am 07. August 2015 in Kraft getretene Gesetz gegen Terrorismus und Geldwäsche geschaffen. Die Aufhebung der Todesstrafe wurde zwar seit 2011 diskutiert, fand jedoch in der verfassungsgebenden Versammlung keine Mehrheit. Die Todesstrafe wird de jure weiterhin verhängt, de facto jedoch nicht vollstreckt. Die letzte Vollstreckung fand 1991 statt. Seitdem befolgt Tunesien ein Moratorium über die Vollstreckung der Todesstrafe. Jede verhängte Todesstrafe wird in eine zeitige Freiheitsstrafe umgewandelt. Nach Angaben von Amnesty International seien in Tunesien 2016 44 und 2017 25 Todesurteile gefällt worden. Amtliche Statistiken dazu sind nicht veröffentlicht. Die ergangenen Todesurteile stehen im Zusammenhang mit der Verfolgung staatsgefährdender Straftaten (Terrorismus) oder der oben zitierten Kapitalverbrechen.

## Länderinformation Georgien



### Allgemeine politische Lage und Menschenrechtslage Stand: 20.11.2018

#### 1. Allgemeine politische Lage

Georgien unternimmt seit einigen Jahren Anstrengungen, sich bei der Reform des Rechtssystems und der Wahrung der Menschen- und Minderheitenrechte den Standards des Europarats anzupassen. Seit dem Regierungswechsel 2012/13 ist eine Stärkung und Festigung demokratischer Strukturen und Prozesse, insbesondere Gewaltenteilung, Unabhängigkeit der Justiz, Transparenz und zivilgesellschaftliche Kontrolle, inklusive freier Presse, zu erkennen. Georgien ist auf dem besten Weg, ein demokratischer Rechtsstaat zu werden und die Menschenrechtssituation ist insgesamt positiv zu beurteilen.

Laut Verfassung ist Georgien ein parlamentarischer, demokratischer Staat, der sich zu den Grund- und Menschenrechten einschließlich der Meinungs- und Pressefreiheit bekennt. Positiv ist der friedliche innenpolitische Wechsel bei den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Oktober 2012 bzw. 2013 in Georgien hervorzuheben, wo die aus mehreren Oppositionsparteien bestehende bisherige Oppositionskoalition „Georgischer Traum“ des georgischen Milliardärs Bidsina Iwanischwili und deren Präsidentschaftskandidat Giorgi Margwelaschwili gewannen. Somit stellt die frühere Opposition nun sowohl den Ministerpräsidenten als auch den Staatspräsidenten in Georgien. Die bisherige Regierungspartei „Vereinte Nationale Bewegung“ bildet nun vorrangig die neue Opposition. Auch bei den Parlamentswahlen im Oktober 2016 blieb die amtierende Regierung sehr erfolgreich. Die Regierungskoalition „Georgischer Traum“ verfügt nun seit 01.11.2016 mit 115 Mandaten sogar über eine Dreiviertelmehrheit der insgesamt 150 Sitze im Parlament.

In der am 28.10.2018 stattgefundenen **Präsidentenwahl** erhielt keiner der 25 Kandidaten die absolute Mehrheit. Dementsprechend wird es Anfang Dezember

2018 zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen, Salome Surabischwili und Grigol Waschadse, eine Stichwahl geben. Die unabhängige Kandidatin Salome Surabischwili wird dabei von der Regierungspartei „Georgischer Traum“ unterstützt. Grigol Waschadse ist der Kandidat einer Koalition aus zehn Oppositionsparteien, unter anderem der „Vereinten Nationalen Bewegung“. Es ist das letzte Mal, dass der georgische Präsident in einer direkten Wahl bestimmt wird. Aufgrund einer Verfassungsänderung 2017 wird das präsidiale System in ein parlamentarisches System umgewandelt und der Präsident bei der nächsten Wahl 2024 indirekt durch eine Wahlversammlung bestimmt.

Dem Auswärtigen Amt zufolge kann die **politische Opposition** uneingeschränkt agieren und dabei die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit in Anspruch nehmen. Es gibt jedoch vereinzelt Berichte darüber, dass Regierungsvertreter und deren Unterstützer Angehörige der Opposition, Mitarbeiter der Zentral- und Kommunalverwaltung sowie Lehrer und Gewerkschaftsmitglieder durch Überwachungsmaßnahmen und angedrohte oder tatsächliche Entlassungen unter Druck gesetzt hätten.

Das Land konnte große Erfolge bei der Bekämpfung von **Korruption** verzeichnen. Georgiens Rechtsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung sind größtenteils im Strafgesetzbuch angesiedelt. Sie bieten einen soliden rechtlichen Rahmen, der eine Reduzierung von Korruption im Land auf allen Ebenen vorsieht.

Transparency International gruppiert Georgien auf Platz 46 von 180 Staaten ein. **Bestechung bzw. Bestechlichkeit** von Polizisten ist im Allgemeinen nicht zu verzeichnen. Sie nehmen ihre Rolle als Hüter der Gesetze oft eher zurückhaltend ein.

Reformen im **Justizbereich** und Strafvollzug gehören zu den Prioritäten der Regierung und zielen auf die Entpolitisierung des Justizsektors, die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Richter, des Gerichtswesens und der Strafverfolgungsbehörden sowie die Stärkung der Rechte von Opfern ab. Auf eine dritte Reformwelle des Justizsektors (bis 2016) folgt nun eine vierte Reformwelle (2017 bis 2021). Derzeit ist die Unabhängigkeit der Gerichte nicht immer gegeben. Der Ombudsmann bzw. die Ombudsfrau für Menschenrechte führte unter anderem den Mangel an internen Kontrollmechanismen, die hohe Anzahl langwieriger Verfahren bei den Berufungsgerichten sowie Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz an. Auch Nichtregierungsorganisationen mahnen zudem die Ernennung von Richtern aufgrund von Qualifikationen und Eignung in einem transparenten Verfahren an. Dennoch ist mittlerweile eine wachsende Unabhängigkeit der Justiz zu konstatieren und beachtliche Fortschritte bei der Bekämpfung der Korruption festzustellen.

Der angestrebten Entpolitisierung des Justizsektors widersprach jedoch das strafrechtliche Vorgehen gegenüber Mitgliedern der Vorgängerregierung und Vertrauten des früheren Präsidenten Michail Saakaschwili, gegen den am 02.08.2014 Haftbefehl

wegen Amtsmissbrauch erlassen wurde und der Anfang Januar 2018 in Abwesenheit zu drei Jahren Haft verurteilt worden ist. Die neue Regierung sprach in diesem Zusammenhang von der Ahndung kriminellen Unrechts. Diese Verfahren wurden von inländischen und ausländischen Nichtregierungsorganisationen sowie dem Auswärtigen Amt ebenfalls nicht als politisch motiviert eingeschätzt. Demgegenüber deklarierten Mitglieder der früheren Regierungspartei „Vereinigte Nationale Bewegung“ und deren Familienangehörige diese Gefangenen zu politischen Häftlingen. Die derzeitige Regierung erlaubt den Besuch der Gefangenen durch internationale und georgische Organisationen.

## **2. Menschenrechtslage**

### **Haftbedingungen, Folter und Willkürliche Verhaftungen**

Die georgische Verfassung verbietet die Anwendung von Folter. Das georgische StGB sieht für die Durchführung von Foltermaßnahmen eine Haftstrafe von bis zu 15 Jahren vor. Durch die seit dem Regierungswechsel 2012/2013 begonnenen Reformen im Strafrecht und Strafvollzug ist die zuvor systemische Misshandlung und Folter in den Anstalten und in Polizeigewahrsam nicht mehr feststellbar. Einzelfälle von Misshandlungen durch Polizei oder das Gefängnispersonal können noch vorkommen. Von dem Ombudsmann bzw. der Ombudsfrau und zivilgesellschaftlichen Organisationen werden bekannt gewordene Vorfälle jedoch öffentlich angesprochen. Darüber hinaus wurde ein Aktionsplan im Kampf gegen Folter, unmenschlichen und erniedrigende Behandlung und Bestrafung (2017-2018) verabschiedet.

Der Georgian Young Lawyers' Association (GYLA) wurden seit November 2016 mindestens 20 Vorfälle von Folter oder Misshandlung durch die Polizeibehörden sowie fünf durch das Gefängnispersonal gemeldet.

Mit dem Regierungswechsel 2012/13 haben sich die **Haftbedingungen** deutlich verbessert. Nach Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen vor Ort (z. B. UNHCR) entsprechen die Haftbedingungen grundsätzlich den Standards (z. B. Zellengröße, Sauberkeit, Gesundheitsfürsorge, Behandlung durch Justizvollzugspersonal), zu denen Georgien aufgrund internationaler Übereinkommen verpflichtet ist. Fälle von Misshandlungen, die in den Haftanstalten bis 2012 verbreitet waren, sind nicht mehr erkennbar. Diverse Amnestien haben auch zum Rückgang der massiven Überbelegung in den Gefängnissen geführt.

### **Versammlungs- & Vereinigungsfreiheit**

Es bestehen keine formellen und informellen Einschränkungen bzw. Eingriffe der Regierung in Bezug auf die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.

## **Presse- und Meinungsfreiheit**

Die Verfassung und das Gesetz garantieren die **Meinungsfreiheit** (sowie die Pressefreiheit). Die Bevölkerung kann grundsätzlich frei ihre Meinung äußern.

Im internationalen Ranking des **Press Freedom Index** hat sich Georgien verbessert und belegt nun Platz 61 (Platz 64 in 2017) von 180 Staaten. Journalisten und Medien schaffende können grundsätzlich frei arbeiten. Unabhängige Medien sind sehr aktiv und äußern eine große Vielfalt an Meinungen. Das überarbeitete Rundfunkgesetz (2013) trug zur verbesserten Transparenz von Medienbesitzern und zum Pluralismus bei Fernsehsendern (Kabelanbieter sind verpflichtet, alle verfügbaren Sender zu übertragen) bei.

Eine Tendenz der teilweisen Polarisierung entlang politischer Parteien ist in den Medien jedoch festzustellen. Zudem sind mangelnde Professionalität und Selbstzensur der Journalisten verbreitet. Georgische NGOs zeigten sich im Fall des Gerichtsprozesses um die Eigentumsrechte am privaten regierungskritischen Sender Rustavi 2 besorgt und fürchteten eine mögliche staatliche Einmischung. Im März 2017 ordnete der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte an, das Gerichtsurteil auf Rückübertragung der Eigentumsanteile an einen ehemaligen Miteigentümer, der gleichzeitig ein Unterstützer der Regierung ist, auszusetzen.

**Menschenrechtsorganisationen** wie auch **Nichtregierungsorganisationen** erhalten in Georgien ohne Probleme eine Registrierung und können ihre Arbeit durchführen. Von der Regierung generell respektiert, äußern sie Kritik und können Einfluss auf die politische Willensbildung (z. B. die Verfassungskommission) ausüben. Von der Öffentlichkeit werden sie gut wahrgenommen. Im Dezember 2017 wurde eine neue **Ombudsfrau für Menschenrechte** vom Parlament gewählt. Sie ist, wie ihr Vorgänger, sehr aktiv, indem sie Menschenrechtsbeschwerden untersucht und über Missstände berichtet.

## **Ethnische Minderheiten**

Georgien hat 3,7 Millionen Einwohner. Neben den rund 84% Georgiern gibt es folgende Minderheiten: 6,5% Aserbaidschaner, 5,7% Armenier, 1,5% Russen, 0,9% Osseten und weitere kleine Gruppen wie Kurden, Griechen, Ukrainer, Abchasier usw. Dem Innenministerium zufolge wurden 2017 keinen Straftaten auf Basis von Rasse, Nationalität und Herkunft registriert. Medienberichte zufolge gab es jedoch Fälle von Hassreden gegenüber ethnischen Minderheiten.

Die georgische Regierung bemüht sich mithilfe von Gleichstellungs- und Integrationsstrategien (u.a. georgischer Sprachunterricht, Fernsehsendungen in Minderheitssprachen) sowie jährlichen Aktionsplänen, die Integration ethnischer Minderheiten zu fördern. Ergebnisse diesbezüglich sind jedoch nicht bekannt. Gesellschaftliche Teil-

habe an Bildung und damit einem sozio-ökonomischen Aufstieg sei für viele Angehörige ethnischer Minderheiten aufgrund ihrer mangelnden georgischen Sprachkenntnisse schwierig.

Neben der georgischen Verfassung sowie dem Gesetz zur Zulassung religiöser Minderheiten (2011) gewährleistet das 2014 implementierte Antidiskriminierungsgesetz die **Religions- und Weltanschauungsfreiheit** und stellt diskriminierende Handlungen aufgrund der Religionszugehörigkeit sowie der Behinderung von Religionsausübung unter Strafe. Der georgisch-orthodoxen Kirche kommt jedoch eine privilegierte Stellung zu. Eine Verfolgung von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften findet grundsätzlich nicht statt. Im Einzelfall berichten religiöse Minderheiten wie etwa die Zeugen Jehovas, Baptisten, Pfingstler und Muslime von Diskriminierung und Feindseligkeit durch Dritte, auch von Seiten georgische-orthodoxer Priester und deren Anhänger. In einigen Fällen kritisierten der Ombudsmann bzw. die Ombudsfrau und Menschenrechtsorganisationen die unzureichende Ermittlungen von Straftaten, welche durch religiösen Hass motiviert gewesen seien. Die registrierten Vorfälle hätten jedoch abgenommen.

### **Situation sexueller Minderheiten**

Sexuelle Minderheiten erfahren keine rechtliche Benachteiligung in Georgien. Seit 2000 ist Homosexualität kein Straftatbestand mehr, zudem wurde mit der Verabschiedung des Anti-Diskriminierungsgesetzes im Mai 2012 die Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung als Straftat eingestuft. Im gesellschaftlichen und beruflichen Kontext müssen LGBTI-Personen jedoch weiterhin mit Diskriminierung rechnen. Die öffentliche Meinung ist stark polarisiert und geprägt von den konservativen Werten der orthodoxen Kirche, welche in der georgischen Gesellschaft tief verankert ist. In der Vergangenheit kam es zu Übergriffen sowie Beleidigungen von LGBTI-Personen in den Sozialen Medien wie auch in der Öffentlichkeit. Da es im Jahr 2013 bei LGBTI-Veranstaltungen zum Internationalen Tag gegen Homophobie und Transphobie zu gewalttätigen Angriffen durch Gegendemonstranten kam, fanden die Veranstaltungen 2017 und 2018 unter massiver Abschirmung durch die Regierungsbehörden statt, um einen friedlichen Ablauf zu garantieren.

Menschenrechtsorganisationen berichten, dass LGBTI-Personen im Alltag Beleidigungen und Gewaltanwendung durch Dritte ausgesetzt sein können. In einigen Fällen schritt die Polizei nicht ein oder klärte die Vorfälle nur unzureichend auf. Oft zögerten die Opfer, die Taten bei der Polizei zur Anzeige zu bringen, da sie um die Enthüllung ihrer sexuellen Orientierung fürchteten und das Vertrauen in die Sicherheitsbehörden fehle.

## **Situation von Frauen und Kindern**

Es liegen keine Erkenntnisse zu staatlichen repressiven Handlungen gegenüber **Kindern** vor. Aufgrund der geringen staatlichen Unterstützung von Kindern ist Kinderarmut ein Problem. Insbesondere bei ethnischen Minderheiten gibt es Fälle, in denen Kindern durch Mithilfe zum Erwerb des Familieneinkommens beitragen; dabei kommt es teilweise zur Vernachlässigung der Schulpflicht. Körperliche Gewalt als Erziehungsmethode wird mehrheitlich als effektives Straf- und Erziehungsmittel angesehen. Ein gesetzliches Verbot gibt es nicht. Eheschließung ist seit 2017 ohne Ausnahme erst mit 18 Jahren erlaubt.

**Frauen** sind dem georgischen Gesetz nach den Männern gleichgestellt. Aufgrund der vorherrschenden patriarchalischen Gesellschafts- und Familienstruktur können Frauen diese Rechte nicht immer ausüben. In der Politik (ca. 16% im Parlament und ca. 12% in lokalen Regierungsstellen) sowie auf dem Arbeitsmarkt (Erwerbsquote Frauen 58% gegenüber Männern 78%) sind Frauen unterrepräsentiert, darüber hinaus liegt das durchschnittliche Lohnniveau von Frauen ein Drittel niedriger als bei Männern. Die gesellschaftliche Gleichstellung versucht die Regierung durch mehrere Aktionspläne zu fördern.

Gewalt gegenüber Frauen und dabei vor allem **häusliche Gewalt** ist ein ernstes Problem. Von Behörden und der Gesellschaft meist als interne Familienangelegenheit betrachtet, versucht die Regierung Maßnahmen zu ergreifen. Aufgrund eines geringen öffentlichen Bewusstseins für Themen wie häusliche Gewalt und Gewalt gegenüber Frauen zeigen Opfer diese Taten in vielen Fällen nicht an. Das Gesetz zu häuslicher Gewalt sieht die Bereitstellung vorübergehender Schutzmaßnahmen, wie etwa Unterkunft und/oder einstweilige Verfügungen vor. Im Mai 2017 ratifizierte Georgien das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegenüber Frauen und häuslicher Gewalt. 2017 stiegen die bei der Polizei registrierten Fälle häuslicher Gewalt an, darüber hinaus gab es Aufklärungskampagnen in Bezug auf häusliche Gewalt. Im Juni 2017 wurde eine ämterübergreifende Kommission für Geschlechtergerechtigkeit, Gewalt gegenüber Frauen und häusliche Gewalt gegründet. Vergewaltigung ist strafbar und kann mit bis zu sieben Jahren Gefängnis bestraft werden. Das Gesetz wird konsequent angewandt. Das georgische Strafrecht unterscheidet dabei nicht im Vergleich zur Vergewaltigung in der Ehe. Im April 2018 wurde ein nationaler Aktionsplan mit Maßnahmen zur Reduzierung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt vorsieht, für 2018-2020 verabschiedet.

### **Lage in den abtrünnigen Gebieten Abchasien und Südossetien**

Die Gebiete Abchasien und Südossetien haben sich Anfang der 1990er-Jahre de facto von Zentralgeorgien abgespalten und sich für unabhängig erklärt. Die Russische Föderation hat die Unabhängigkeit der beiden Gebiete anerkannt und unterstützt diese unter anderem durch die Stationierung russischer Soldaten. Seit 2008 kam es zu keinen weiteren kriegerischen Auseinandersetzungen. Der georgische Staat hat keine Verwaltungshoheit über die Gebiete, in denen sich jeweils ein politisches System mit Regierung, Parlament und Justiz etabliert hat. Menschenrechtsorganisationen kritisieren, dass die russischen Streitkräfte und die de-facto Behörden über die Verwaltungsgrenzlinie hinweg die Bewegungsfreiheit einschränken. Die Grenzen zwischen dem Kernland Georgiens und den abgetrennten Gebieten gelten offiziell als geschlossen, nur in Ausnahmefällen sind sie für die Bewohner der Gebiete durchlässig. Des Weiteren kommt es vereinzelt zu vorübergehenden Festnahmen und Geldstrafen wegen „illegalen“ Grenzübertritts.

Infolge der Kämpfe um Abchasien und Südossetien 1992/1993 und 2008 sind bis zu 250.000 Georgier nach Zentralgeorgien vertrieben worden. Die Binnenflüchtlinge leben in Zentralgeorgien teilweise in prekären Wohnverhältnissen und sind nur zum Teil gesellschaftlich integriert.

## Länderinformation Algerien



### Allgemeine politische Lage und Menschenrechtslage Stand: 20.11.2018

#### 1. Allgemeine politische Lage

Die Demokratische Volksrepublik Algerien hat trotz einiger Errungenschaften auf dem Index der menschlichen Entwicklung der Vereinten Nationen (Human Development Index, HDI) mit großen strukturellen Problemen zu kämpfen. Erhöhter Lebenserwartung, einem gesteigerten Pro-Kopf-Einkommen und verbessertem Zugang zur Bildung stehen eine hohe Arbeitslosigkeit (insbesondere unter jungen Leuten), starke wirtschaftliche Abhängigkeit von der Öl- und Gasindustrie und explodierende Bevölkerungszahlen gegenüber. Die Bevölkerung Algeriens ist von 11 Mio. (1960) über 31 Mio. (2000) auf etwa 41 Mio. (2017) angewachsen.

Das politische System ist geprägt durch die starke Machtzentration auf den amtierenden Staatspräsidenten Abd al-Aziz Bouteflika und die dominanten Mehrheitsverhältnisse im Parlament zugunsten der Regierungskoalition. Trotz seiner angeschlagenen Gesundheit könnte der 81-jährige Bouteflika erneut für die nächsten Präsidentschaftswahlen im Frühjahr 2019 für eine fünfte Amtszeit kandidieren.

Im Osten Algeriens kam es zuletzt im Juli 2018 zu tödlichen Auseinandersetzungen zwischen algerischen Anti-Terror-Einheiten und militanten Islamisten und am 18.10.18 wurde ein Verbot für das Tragen des islamischen Gesichtsschleiers Niqab im öffentlichen Sektor ausgesprochen.

#### 2. Menschenrechtslage

Die Sicherheitsbehörden unterliegen der effektiven Kontrolle durch zivile Behörden. Für das Jahr 2017 lagen dem U.S. State Department keine Berichte über **willkürliche oder ungesetzliche Tötungen** durch den Staat vor.

Die **Todesstrafe** besteht in Algerien weiterhin fort, sie wurde zum letzten Mal aber 1993 verhängt. Seither besteht ein Moratorium, die Verurteilten erhalten in der Regel lebenslange Freiheitsstrafen. Die Urteile werden meist in Abwesenheit der Betroffenen gefällt. 2016 wurden mindestens 50 Todesurteile verhängt. Im Falle einer Auslieferung besteht die Möglichkeit, Nichtverhängung oder Nichtvollzug der Todesstrafe zu vereinbaren. Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes weist in diesem Zusammenhang außerdem darauf hin, dass „[bisher] kein europäischer Staat eine Person abgeschoben [hat], gegen die in Algerien die Todesstrafe verhängt wurde.“

**Folter** ist in Algerien per Gesetz verboten und bei Zu widerhandlungen drohen schwere Strafen. Die Regierung ging 2016 in 28 Fällen gegen Verstöße durch Polizeibeamte vor, für das Jahr 2017 liegen diesbezüglich keine Informationen über vergleichbare Strafverfahren vor.

Die **Bedingungen in algerischen Haftanstalten** liefern laut U.S. State Department keinen Grund zur Annahme, dass dort gegen Menschenrechte verstößen wird.

Als problematisch hingegen muss die **Verletzung der Privatsphäre** zahlreicher Bürger angesehen werden, welche durch unangekündigte und unrechtmäßige Hausdurchsuchungen durch die Sicherheitskräfte stattgefunden haben soll. Auch die **Rede- und Pressefreiheit** können leicht durch vage formulierte Gesetze eingeschränkt werden. Darüber hinaus fügt die Regierung materiellen Druck auf Verleger und Journalisten aus, um Einfluss über die Berichterstattung zu erhalten.

Der **Übertritt** von Muslim zu einer anderen **Glaubenszugehörigkeit** ist nicht verboten. Die (versuchte) **Konvertierung** eines Muslims, bzw. einer Muslima hingegen steht nach algerischem Recht unter Strafe. Bereits die Herstellung, Aufbewahrung oder Verteilung von Print- oder audiovisuellen Materialien mit der Absicht, die religiösen Überzeugungen eines Muslims oder einer Muslima zu erschüttern, ist gesetzlich verboten.

**Homosexualität** und allgemein „unsittliches Verhalten“ in der Öffentlichkeit stehen in Algerien unter Strafe. Bei „homosexuellen Handlungen“ drohen unter anderem Haftstrafen von sechs Monaten bis zu drei Jahren. **LGBTI** Aktivisten berichteten in der Vergangenheit von willkürlichen Verhaftungen, physischer und sexualisierter Gewalt durch Polizeibeamte. Die Diskriminierung gegenüber LGBTI Personen betrifft nicht nur die rechtliche Stellung und die Behandlung durch staatliche Akteure, sondern reicht weit bis in die Gesellschaft hinein. Probleme beim Zugang zum Arbeitsmarkt, zu einem adäquaten Rechtsbeistand oder medizinischer Versorgung seien dabei ebenso zu nennen wie das Phänomen der Zwangsheirat, unter der insbesondere lesbische Frauen in besonderem Maße zu leiden haben.

Regierungsvertreter unternahmen bislang keine Versuche, die bestehende Diskriminierung zu bekämpfen.

### **3. Im Fokus: Die Lage religiöser Minderheiten**

Wie schon aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes hervorgeht, existieren in Algerien besondere Diskrepanzen zwischen dem legalen und dem faktischen Zustand der Religionsfreiheit.

In Algeriens Verfassung ist festgeschrieben, dass der Islam Staatsreligion ist und die Institutionen des Staates islamischen Grundsätzen nicht zuwider handeln dürfen. Daneben werden andere Minderheitsreligionen anerkannt und rechtlich geschützt. Diskriminierung aus religiösen Gründen ist verboten. Die kollektive Religionsausübung nichtmuslimischer, wie auch muslimischer Glaubenszugehörigkeiten ist einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen. Religiöse Gemeinschaften müssen sich demnach zunächst um den Status als „Verein algerischen Rechts“ bewerben. Zulassungen oder Neubauten von Gotteshäusern müssen von einer staatlichen Kommission genehmigt und Gottesdienste oder Feste fünf Tage vor Veranstaltungsbeginn bei dem zuständigen Verwaltungsbezirksvorstand (Wali) angemeldet werden. Räumlichkeiten zur Religionsausübung müssen als solche vorab vom Staat genehmigt werden.

Der in vielen Angelegenheiten benötigte Vereinsstatus, die erforderlichen Genehmigungen religiöser Veranstaltungen und die Zulassungspflicht für neue Gotteshäuser führen in der Praxis zu Spannungen mit religiösen Minderheiten. Angesichts jüngerer Entwicklungen und ausgehend von Berichten verschiedener Menschenrechtsorganisationen sind hierbei vor allem mehrere christliche Kirchen und die Ahmadiyya-Gemeinde zu nennen.

#### **a) Christliche Gemeinden**

Die Vertreter christlicher Gemeinden berichteten immer wieder von Diskriminierungen aufgrund der Glaubenszugehörigkeit ihrer Mitglieder. So traten etwa häufiger Fälle auf, in denen religiöse Schriften nicht unter den Gläubigen verteilt und Veranstaltungen nicht abgehalten werden durften. Die staatlichen Behörden begründeten dies mit dem Missionierungsverbot. Viele Christen weichen auf Gottesdienste in Privatunterkünften aus, wogegen die Behörden in der Regel auch nicht vorzugehen scheinen. Je nach Region kann es zu Situationen kommen, in denen die christliche Minderheit ihren Glauben jedoch diskreter praktiziert als andernorts.

Zwischen November 2017 und Juni 2018 wurden beispielsweise sechs der 45 Kirchen des Dachverbandes „Protestantische Kirche Algeriens“ (*Eglise protestante*

*d'Algérie*; eine Föderation aus verschiedenen protestantischen Kirchen) geschlossen.

Einige der Kirchen wurden kurz darauf wieder zur Benutzung freigegeben. Zu den Gründen für die Freigabe liegen keine weiteren Erkenntnisse vor. Der Minister für religiöse Angelegenheiten begründete die Kirchenschließungen mit dem fehlenden Vereinsstatus. Die protestantische Gemeinde hingegen sieht sich darin einer regelrechten Verfolgung ausgesetzt.

Sowohl die Siebenten-Tags-Adventisten, als auch der Dachverband „Protestantische Kirche Algeriens“ haben sich seit 2014 vergeblich um die Anerkennung als Verein im Sinne des algerischen Rechts beworben. Dabei waren beide Gemeinden bis zur Gesetzesänderung von 2012 noch als Vereinigung nach damaligem Recht eingetragen. Manche protestantischen Gruppen sollen ganz dazu übergegangen sein, von vornherein im diskreten zu operieren, anstatt sich (vergebens) um eine staatliche Anerkennung zu bemühen. Allen christlichen Gemeinden blieb es darüber hinaus im gesamten Jahreszeitraum von 2017 verwehrt, religiöse Schriften zu importieren. Die letzte staatliche Erlaubnis für die Einfuhr von christlichen Schriften nach Algerien erfolgte im Oktober 2016. Auf dem Schwarzmarkt waren nichtislamische Medien aber durchaus erhältlich. Nur gegen djihadistische Literatur, die Gewalt im Namen des Islam gutheißt, sind die Behörden konsequent vorgegangen.

### **b) Ahmadiyya-Gemeinde**

Die relativ kleine Gemeinschaft von geschätzt etwa 2.000 Gläubigen bewarb sich zuletzt im März 2016 erfolglos um eine staatliche Anerkennung. Seither berichten Menschenrechtsorganisationen von einer umfangreichen staatlichen Verfolgung gegen die ursprünglich aus Indien stammende muslimische Reformbewegung, die von traditionellen islamischen Institutionen als unislamisch angesehen wird.

Die Organisation für Islamische Kooperation, der auch Algerien angehört, hielt in einer Erklärung von 1973 fest, dass die Ahmadiyya Bewegung keine muslimische Glaubensgemeinschaft darstelle, obwohl sich deren Anhänger selbst durchaus als Muslime bezeichnen. Bis zu dem harten Vorgehen der Sicherheitskräfte im Jahr 2016 soll die Bewegung in der algerischen Öffentlichkeit weitgehend unbekannt gewesen sein. Bis dahin sei es den Angehörigen der Minderheit möglich gewesen, wenn auch in Diskretion, ihrem Glauben relativ frei nachzugehen. Mitte 2016 begann der algerische Minister für religiöse Angelegenheiten Mohamed Aïssa aber damit, gegen die Minderheit aufzuwiegeln, indem er beispielsweise die Existenz der Ahmadiyya-Gemeinde in Algerien mit einem mutmaßlichen israelischen Komplott in Verbindung brachte, das zu einer Destabilisierung des Landes führen soll.

Zu derartigen Aussagen von Regierungsvertretern ist es wiederholt gekommen. Auch Kabinettschef Ahmed Ouyahia rief beispielsweise die algerische Bevölkerung dazu auf, „das Land vor den schiitischen und den Ahmadiyya Sekten zu schützen“.

Angehörige der Ahmadiyya Gemeinde berichteten davon, dass sie während der Haft von Regierungsvertretern überredet werden sollten, sich von ihrem Glauben loszusagen.

Was andere Glaubensgemeinschaften angeht, so rief Minister Aïssa mehrfach zu religiöser Toleranz gegenüber Christen und Juden auf.

2018 befand sich kein Ahmadi mehr in Haft. Einige berichteten gegenüber Amnesty International jedoch, dass sie immer noch Verfolgung ausgesetzt, von Berufen im öffentlichen Dienst ausgeschlossen seien und Schwierigkeiten dabei hätten, ihre Reisedokumente erneuert zu bekommen.

## Länderinformation Marokko



**Allgemeine politische Lage und Menschenrechtslage**  
**Stand: 20.11.2018**

### 1. Allgemeine politische Lage

Marokko ist eine islamisch legitimierte Monarchie mit konstitutionell-demokratischen Elementen. Der König hat die höchste Entscheidungsgewalt. Im Parlament sind Abgeordnete aus 15 politischen Parteien vertreten. Zugelassene Oppositionsparteien werden in ihrer Arbeit nicht wesentlich eingeschränkt. Politische Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen politischen Kräften werden offen und kontrovers geführt. **Die Staatsgewalt** wird in allen Teilen des Landes effektiv und uneingeschränkt ausgeübt.

### 2. Menschenrechtslage

**Menschenrechte und bürgerliche Freiheiten** sind in der seit dem 1. Juli 2011 gültigen Verfassung und Gesetzgebung verankert. **Staatliche Repressionsmaßnahmen** gegen bestimmte Personen oder Personengruppen wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sind nicht festzustellen. Insbesondere gibt es keine Berichte zu extralegalen Tötungen, Verschwinden von Personen oder systematischer Folter und Misshandlung. **Systematische Menschenrechtsverletzungen finden nicht statt.** Verfassungsrechtlich besonders geschützt und strafrechtlich bewehrt sind die Rolle der Monarchie, der Islam als Staatsreligion und die territoriale Integrität des Landes (gemeint: der marokkanische Anspruch auf die Westsahara, ein Territorium mit ungeklärtem völkerrechtlichen Status). Die **Todesstrafe** wird verhängt, seit 1993 aber nicht mehr vollstreckt.

Der sunnitische Islam ist Staatsreligion. Artikel 3 der Verfassung garantiert die **individuelle Religionsfreiheit**. Der Artikel zielt auf die Ausübung der Staatsreligion ab, schützt aber auch die anderen anerkannten Schriftreligionen Judentum und Christen-

tum. Grundsätzlich ist der freiwillige **Religionswechsel** von Marokkanern weder straf- noch zivilrechtlich verboten. Ein öffentliches Fastenbrechen tagsüber während des Ramadans ist für Muslime strafbewehrt. **Apostasie** (Abfall vom Islam) hingegen nicht. **Missionieren** ist ebenfalls strafbar.

**Meinungs- und Pressefreiheit** sind gegeben. Allerdings bestehen rechtliche Einschränkungen. In Einzelfällen kommt es zur strafrechtlichen Verfolgung im Hinblick auf besonders geschützte Institutionen und Güter: Rolle des Königs, Islam als Staatsreligion, territoriale Integrität (Westsahara), Fragen der öffentlichen Moral.

In Marokko besteht keine Bedrohung aufgrund willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder internen **bewaffneten Konflikts**. Der seit 1991 bestehende Waffenstillstand im Westsahara-Konflikt wird von einer VN-Mission überwacht (MINURSO). Zuletzt wurde die Mission, um sechs Monate, bis 30.04.2019 verlängert.

## **Politische Überzeugung**

Zum Teil können öffentliche **Demonstrationen** stattfinden, auch wenn sie nicht angemeldet sind. Andererseits werden Demonstrationen auch gewaltsam aufgelöst, wobei die Sicherheitskräfte hart durchgreifen.

Im Oktober 2016 gründete sich die Protestbewegung „Hirak“, nachdem ein Fischhändler in Al Hoceima zu Tode kam. Die Bewegung ruft zu Demonstrationen gegen staatliches Versagen, Behördewillkür und Korruption, aber vor allem auch gegen die schlechte wirtschaftliche Lage in der Rif-Region, auf. Bei der größten nicht genehmigten Demonstration am 20.07.2017 kam es, laut Kritiken von NROs, zum Einsatz von Tränengas und Schlagstöcken und zur Festnahme von bis zu 300 Demonstranten. Einige Aktivisten der Proteste in der Rif-Region wurden wegen Teilnahme an einer nicht genehmigten Demonstration, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Gefährdung der inneren Sicherheit zu zum Teil hohen Haftstrafen verurteilt, andere inhaftierte Aktivisten profitierten von einem Gnadenakt des Königs. Am 26.06.18 wurde der Anführer der Bewegung Nasser Zefzafi sowie drei weitere Aktivisten wegen Gefährdung der Staatssicherheit zu 20 Jahren Haft verurteilt.

## **Homosexualität**

**Homosexualität** ist in Marokko gem. Art. 489 des Strafgesetzes mit Haftstrafen von 6 Monaten bis 3 Jahren sowie Geldstrafen **strafbar** und wird in der Gesellschaft **tabuisiert** und **nicht toleriert**. Im Verborgenen und privaten Umfeld gelebte Homosexualität wird nur in Ausnahmefällen strafrechtlich verfolgt, wenn Angehörige, Nachbarn oder Bekannte Anzeige erstatten. 2016 wurde ein homosexuelles Paar durch selbsternannte „Tugendwächter“ angegriffen und misshandelt. Zwei der Angreifer wurden zu mehrmonatigen Haftstrafen verurteilt, die Haftstrafen der Opfer gem. Art

489 des Strafgesetzes wurden zur Bewährung ausgesetzt. Fälle aus 2017 dieser Art sind nicht bekanntgeworden. Auch Fälle von Diskriminierung von Homosexuellen bei der Arbeit, Zugang zu Bildung oder medizinischer Versorgung sind in 2017 nicht bekannt geworden.

## **Situation der Frauen**

Marokko ist eine eher männlich dominierte Gesellschaft. **Gewalt** gegen Frauen und Mädchen ist in Marokko **weit verbreitet**. Sie werden Opfer von Belästigung, Bedrängung, Handgreiflichkeiten und Vergewaltigung in und außerhalb der Familie, Zwangsverheiratung oder Menschenhandel. Das Mindestalter für Eheschließungen ist für beide Geschlechter seit 2004 auf 18 Jahre festgelegt.

Die Verfassung von 2011 garantiert die **Gleichheit von Mann und Frau**, schränkt diese durch Bezugnahme auf den Islam aber wieder ein. Der nationale Menschenrechtsrat (CNDH) mit Verfassungsrang unterrichtet in systematischer Weise den Gesetzgeber und die Öffentlichkeit, welche Gesetze diesem Anspruch noch nicht voll genügen.

Am 30. Januar 2018 verabschiedete das Abgeordnetenhaus den Gesetzentwurf 103-13 und am 14. Februar 2018 hat auch das Repräsentantenhaus dem neuen **Gesetz** zugestimmt, das im September in Kraft getreten ist. Es soll den **Schutz von Frauen vor Belästigungen und Gewalt** verbessern. Artikel 5 des Gesetzes sieht Freiheitsstrafen bei Belästigung mit eindeutigen sexuellen Inhalten, sexuelle Belästigung von einem Angehörigen, einem Kollegen oder gar einer Person, die im öffentlichen Raum für Recht und Ordnung einzutreten hat, vor. Auch wenn der Ehemann seine Frau aus dem ehelichen Heim vertreibt, verstößt oder die Rückkehr seiner Ehefrau in das gemeinsame Heim behindert droht Freiheitsstrafe. So auch bei Entführung sowie Freiheitsentzug durch den Ehepartner, dem geschiedenen Ehepartner, Verlobten oder durch sonstige nahe stehende Personen, die eventuell gar für das Opfer Verantwortung tragen oder Zwangsverheiratung. Bei Bedrohung gegen Leib und Leben sieht das neue Gesetz gem. Art. 4 sechs Jahre Freiheitsstrafe vor, wenn die Bedrohung gegen Leib und Leben vom Ehepartner, dem geschiedenen Ehepartner oder einer anderen nahe stehenden Person ausgesprochen wird. Die Strafe wird verdoppelt, wenn es sich bei dem Täter um einen Wiederholungstäter handelt oder das Opfer Minderjährig ist. Außerdem ermöglicht es dem Gericht das Opfer vor Annäherungen zu schützen und entsprechende Verbote auszusprechen. Ein Täter kann dazu verurteilt werden, sich seinem Opfer nicht nähern zu dürfen und einen Mindestabstand einzuhalten. Auch Kontakte über Kommunikationswege können untersagt werden. Das Verbot kann eine maximale Dauer von fünf Jahren erreichen und soll insbesondere Opfer nach Verurteilungen der Täter schützen.

Frauen können heute ihre Männer auf Unterhaltszahlungen verklagen. Sie tun es oft nicht, weil die Gerichtsverfahren teuer, langwierig und mit ungewissem Ausgang sind.

Die **Zahl von Frauenhäusern** und Zufluchtsorten für Frauen ist **begrenzt**. Es gibt allerdings ein paar von NRO geführte Organisationen die Hilfsangebote für Opfer von Missbrauch und ledige Mütter bieten.

Unter dem #Masaktach findet in Marokko seit einiger Zeit eine Kampagne gegen sexuelle Gewalt gegen Frauen statt.

### **Ledige Mütter, uneheliche Kinder**

Gemäß Art. 490 des marokkanischen Strafgesetzbuches wird **außerehelicher Verkehr** zwischen nicht verheirateten Personen **strafbar**. Somit können alle ledigen schwangeren Frauen strafrechtlich verfolgt werden.

Trotz der neuen Gesetze die Frauen schützen und ihnen mehr Gleichberechtigung garantieren sollen, werden **ledige Mütter** von der Gesellschaft **diskriminiert**, da diese nach traditionellen Familienbildern lebt.

Obwohl inzwischen die Staatsangehörigkeit beider Elternteile an die Kinder weitergegeben werden können, kommt es in ländlichen Gebieten oder bei Müttern mit geringerem Bildungsstand, wegen fehlender Kenntnis der Rechtslage dazu, dass uneheliche Kinder bei der Geburt nicht registriert werden. Wird das Kind registriert, wird auf der Geburtsurkunde vermerkt, dass die Mutter ledig war. Die **Kinder lediger Mütter** werden ihr Leben lang **benachteiligt**, in der Schule, Ausbildung, Studium oder Anstellung. Männer können nicht zu einem Vaterschaftstest gezwungen werden. Nichtregierungsorganisationen wie „Frauensolidarität oder das Selbsthilfeprojekt „Amal“ unterstützen ledige Mütter juristisch, geben ihnen Wohnungen und bieten ihnen Ausbildungen an, z.B. als Köchin.

### **Menschenhandel/ Petites Bonnes/ Neues Gesetz**

Frauen und Mädchen, hauptsächlich aus ländlichen Gegenden und ärmeren Familien, werden als Haushaltshilfen, s.g. „Petites Bonnes“, bei wohlhabenden Familien in den Städten eingesetzt. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, physischer, psychischer und sexueller Missbrauch sind verbreitet. Wenn sie schwanger werden, landen sie häufig auf der Straße und bringen ihre Kinder als ledige Mütter zur Welt.

Im August 2016 wurde ein Gesetz zum Schutz der „Petites Bonnes“ verabschiedet. Das Gesetz setzt das Mindestalter für Haushaltshilfen auf 16 Jahre, verlangt schriftliche Arbeitsverträge und einen Mindestlohn. Nach einer fünfjährigen Übergangsperiode soll das Mindestalter auf 18 Jahre angehoben werden. Es sieht 24 Stunden Freizeit pro Woche und eine maximale Wochenarbeitszeit vor. Eine Zu widerhandlung der

Arbeitgeber sieht eine Strafe vor. Nach einer fünfjährigen Übergangsperiode soll das Mindestalter auf 18 Jahre angehoben werden.